

Nr. 33 / 10 vom 10. August 2010

**Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn**

Vom 10. August 2010

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät für Kulturwissenschaften**

**der Universität Paderborn
vom 10. August 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 10. November 2006 (AM.Uni.Pb.74/06) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Fach Psychologie können an Stelle einer Monographie auch mehrere (mindestens drei) Zeitschriftenartikel für Fachzeitschriften mit peer review vorgelegt werden (publikationsorientierte Dissertation). Von den Artikeln, die nach der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudium entstanden sein müssen, muss mindestens ein Artikel zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Die nicht publizierten Teile der Dissertation sind in elektronischer Form zu veröffentlichen. Es muss sich um Artikel in Erstautorenschaft der Doktorandin oder des Doktoranden handeln. Die Artikel müssen einen Zusammenhang in theoretischer und methodischer Hinsicht erkennen lassen, der in einer umfassenden Synopse darzustellen ist. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend“

2. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer kumulativen Dissertationsschrift gem. § 9 Abs. 5 darf eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter nicht zugleich als Koautorin oder Koautor einer der Artikel tätig geworden sein.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 19. Mai 2010 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 16. Juni 2010.

Paderborn, den 10. August 2010

Der Präsident

der Universität Paderborn

gez. Professor Dr. Nikolaus Risch